

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.02.1985

Geschäftszahl

84/11/0171

Rechtssatz

Der Anspruch auf Kündigungsentschädigung kann jeweils nicht früher entstehen, so weit nicht die Sonderregelung des § 29 Abs 2 AngG Platz greift, (also der Anspruch auf die vertragsmäßigen Gehaltsansprüche einschließlich der darauf entfallenden aliquoten Sonderzahlungen für die Zeit ab dem Vierten, der Auflösung des Dienstverhältnisses folgenden Monat), als der jeweils korrespondierende Gehaltsanspruch (einschließlich der darauf entfallenden aliquoten Sonderzahlungen) entstanden wäre (Hinweis auf E vom 11.4.1984, 82/11/0086)